

Anlage II

BSU  
000212

Zur Nutzung des § 13(1) des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei für die Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen, die vom Täter zur Straftat benutzt bzw. durch die Straftat hervorgebracht wurden<sup>1</sup>

---

Die Befugnis, die der Deutschen Volkspolizei im § 13(1) 1. Satz des VP-Gesetzes übertragen worden ist, dient dem Ziel, Sachen zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung aufzufinden. Sie erstreckt sich nur auf die Person und die von ihr mitgeführten Gegenstände, zum Beispiele ihre Kleidung und Gepäckstücke, wie Koffer und Taschen aber auch Kraftfahrzeuge, Sportboote und Tiere.

Voraussetzung für die Durchsuchung von Personen und der von ihnen mitgeführten Gegenstände ist, daß sie dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung gefährdet oder gestört wird (§ 13(1) Buchstabe a VP-Gesetz) oder die der Einziehung unterliegen (§ 13(1) Buchstabe b VP-Gesetz). Die Festlegung nach § 13 (1) Buchstabe a bezieht sich nicht auf die Art und Zweckbestimmung der aufzufindenden Sachen selbst, sondern darauf, ob mit ihnen eine Gefährdung oder Störung erfolgte oder zu erwarten ist. Dringend verdächtig in diesem Sinne sind Personen, deren Verhalten darauf schließen läßt, daß sie mit einer solchen Sache Gefährdungen oder Störungen verursacht haben oder sie verursachen werden. Ein dringender Verdacht liegt auch vor, wenn andere Personen glaubhafte Hinweise geben, die darauf schließen lassen, daß Bürger Gegenstände bei sich führen, mit denen sie die genannten Gefährdungen oder Störungen hervorgerufen haben bzw. dies tun werden. Die Durchsuchung nach

<sup>1</sup> Schmidt/Stoltmann, Rechtliche Voraussetzungen und praktische Anforderungen bei der Suche und Sicherung strafprozessual zulässiger Beweismittel während der Bearbeitung und beim Abschluß Operativer Vorgänge sowie in der Vorkommnisuntersuchung der Linie Untersuchung des MfS, Diplomarbeit VVS JHS 001 - 363/80, S. 28 - 30

Kopie BSU  
AR 8